

KV-Nr.: 1072

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

VERSTEEGEN PALME WESTERBURG

Rechtsanwälte

RAe Versteegen & P., Schillerstraße 4, 53225 Bonn

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln



Gerhard Versteegen
Rechtsanwalt
Claudia Palme
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Gero Westerburg
Rechtsanwalt

Schillerstraße 4
53225 Bonn

Telefon: 0228-67452-0
Telefax: 0228-67452-12

Sprechzeiten nur nach
Vereinbarung
Unser Zeichen: 35/13CP

Datum: 13.05.2013

15 K 135/13

KLAGE

der Frau Miriam Rheda, Augustastraße 23, 53173 Bonn,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Versteegen pp., Schillerstraße 4, 53225 Bonn -

g e g e n

die Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechts- und Versicherungsamt, Oxfordstraße 19, 53111 Bonn,

Beklagte,

wegen **Widerrufs einer Gaststättenerlaubnis**

Namens und mit beigefügter Vollmacht der Klägerin beantragen wir,

die Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Beklagten vom 02.05.2013 aufzuheben.

Begründung:

Die Beklagte hat der Klägerin am 24.03.2009 eine Erlaubnis zum Betrieb der Gaststätte "Klosterberg", Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn erteilt. Diese Erlaubnis hat die Beklagte durch die im Antrag bezeichnete Ordnungsverfügung vom 02.05.2013 (Kopie, **Anlage K1**), der Klägerin am 03.05.2013 zugestellt, widerrufen und der Klägerin zudem den Alkoholausschank sowie die Ausübung des verbleibenden erlaubnisfreien Gaststättengewerbes untersagt.

Zur Begründung führt die Beklagte an, dass die Klägerin die erforderliche Zuverlässigkeit nicht (mehr) besitze, und beruft sich insoweit darauf, dass das Finanzamt Bonn mit Schreiben vom 06.03.2013 mitgeteilt habe, dass dort Steuerrückstände in Höhe von 29.873,60 € aufgelaufen seien. Unstreitig dürfte insoweit bleiben, dass die Höhe des ermittelten Zahlungsrückstandes mangels Abgabe von Steuererklärungen durch die Klägerin auf Schätzungen des Finanzamtes beruht.

Wenn die Beklagte in der Ordnungsverfügung weiterhin anführt, dass sich gemäß telefonischer Auskunft des Finanzamtes vom 30.04.2013 der Zahlungsrückstand auf 35.110,35 € erhöht habe, bestehen nach Auffassung der Klägerin gegen die Rechtmäßigkeit dieser Forderung erhebliche Bedenken.

Im Interesse einer baldigen Klärung hat die Klägerin aber bereits Herrn Steuerberater Ewald Hausmann aus Köln beauftragt, die ausstehenden Steuererklärungen abzugeben. Nach dessen vorläufigen Schätzungen wird sich bei zutreffender Steuerberechnung zu Gunsten des Finanzamtes ein Nachzahlungsbetrag um die 20.000,00 € ergeben. Auf diese Ausführungen und Berechnungen wird ausdrücklich Bezug genommen.

Beweis: Schreiben des Herrn Ewald Hausmann vom 10.05.2013 nebst der damit überreichten Berechnungen in Kopie, **Anlage K2**.

Die Klägerin hat zur Begleichung ihrer Steuerschuld um Unterstützung aus ihrem Familienkreis nachgesucht und dort ein zweckgebundenes Darlehen über zunächst 15.000,00 € erhalten. Sie wird dieses zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt verwenden und ist somit keineswegs nicht willens oder in der Lage, ihren abgaberechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Der erste Teilbetrag über 5.000,00 € ist bereits eingegangen und am 10.05.2013 an das Finanzamt weiterüberwiesen worden.

Beweis: Kontoauszug der Klägerin vom 10.05.2013 in Kopie, **Anlage K3**.

Zudem hat Herr Steuerberater Hausmann angekündigt, die ausstehenden Steuererklärungen in zwei bis vier Wochen erstellt zu haben.

Erläuternd sei erwähnt, dass die der Ordnungsverfügung zu Grunde liegenden Probleme der Klägerin sich dadurch eingestellt haben, dass diese im Jahr 2012 mehrfach stationär im Krankenhaus behandelt werden musste. Die zu Grunde liegende Erkrankung und die daraus resultierende langfristige Einnahme starker Schmerzmittel hinderten die Klägerin daran, sich um ihre beruflichen und finanziellen Angelegenheiten hinreichend kümmern zu können.

Beweis: diverse ärztliche Attest betreffend die Klägerin aus dem Behandlungszeitraum 07.02.2012 - 09.01.2013 in Kopie, **Anlagenkonvolut K4**.

Erfreulicherweise haben die ärztlichen Bemühungen vollen Erfolg gehabt, sodass sich die Klägerin nun mit ganzer Kraft wieder ihren Aufgaben und Pflichten zuwenden kann. Sie sieht für ihre weitere berufliche Tätigkeit als Gastwirtin keinerlei Probleme, wenn ihr nicht durch die Untersagungsverfügung der Beklagten die Lebensgrundlage genommen wird. Die Steuerschulden sind nicht immens hoch und durchaus zu bewältigen. Die Gaststätte läuft vom Grundsatz her gut, es sind schon diverse Großveranstaltungen (Geburtstage, Hochzeiten etc.) für die nächsten Monate fest gebucht, und auch kann die Klägerin ihre volle Arbeitskraft wieder in den Gewerbebetrieb einbringen. Zudem ist durch die Beauftragung des Steuerberaters Hausmann für die Zukunft sichergestellt, dass es nicht wieder dazu kommen kann, dass fällige Steuererklärungen nicht rechtzeitig abgegeben werden.

Diesen Sachverhalt hat die Klägerin der Beklagten aber auch bereits detailliert in ihrem Schreiben vom 22.04.2013 dargelegt. Letztlich hat die Beklagte bei Erlass der Ordnungsverfügung aber sämtliche widrigen Lebensumstände der Klägerin außer Acht gelassen.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 22.04.2013 in Kopie, **Anlage K5**.

Nach alledem ist die Klage begründet, da die Ordnungsverfügung nicht rechtmäßig ergangen ist. Die Klägerin ist aus den vorstehend genannten Gründen nicht unzuverlässig. Jedenfalls verstößt die angefochtene existenzbedrohende Entscheidung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Klägerin durch die zwischenzeitlich erfolgte Teilzahlung auf die bestehende Steuerschuld ihren Leistungswillen eindeutig belegt hat.


Palme
(Rechtsanwältin)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlagen K2, K3 und K5 sowie des Anlagenkonvoluts K4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift beigelegt waren, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind. Weiter ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Vollmacht der Klageschrift beigelegt war.

Bundesstadt Bonn - 55-1 - 53103 Bonn

Kopie

Per Zustellungsurkunde

Anlage K1

Frau
Miriam Rheda
AugustastraÙe 23
53173 Bonn

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Der Oberbürgermeister

Bürgerdienste
- Gewerbeangelegenheiten-
Stadthaus
Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Anprechpartner/in: Tim Kleine
Telefon: 0228/66-2281
Telefax: 0228/66-2275
E-Mail: tim.kleine@bonn.de
Zimmer: 13 B
Mein Zeichen: 55-17 / 12 G 302
Datum: 02.05.2013

Öffnungszeiten:
Mo, Do: 8.00 - 16.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzliche telefonische Servicezeit:
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn
BLZ: 370 501 98
Konto: 11 785 301

**Gaststätte "Klosterberg", Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn
Widerruf Ihrer Gaststättenerlaubnis und Untersagung des gewerblichen
Alkoholausschanks sowie des verbleibenden erlaubnisfreien
Gaststättengewerbes**

Sehr geehrte Frau Rheda,

hiermit erlasse ich gegen Sie folgende

Ordnungsverfügung:

- I. Ich widerrufe die Ihnen am 24.03.2009 erteilte Gaststättenerlaubnis zum Betrieb der Gaststätte "Klosterberg", Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn.
- II. Den in der obigen Gaststätte durchgeführten gewerblichen Alkoholausschank untersage ich Ihnen mit der Folge, dass Sie den Alkoholausschank unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung einstellen müssen.
- III. Den über den gewerblichen Alkoholausschank hinaus verbleibenden erlaubnisfreien Gaststättenbetrieb der Gaststätte "Klosterberg", Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn, untersage ich Ihnen. Der erlaubnisfreie Gaststättenbetrieb muss unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung beendet werden.
- IV. Sollten Sie meinen Aufforderungen nicht innerhalb der unter II. und III. dieser Ordnungsverfügung aufgeführten Fristen nachkommen, so drohe ich Ihnen bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Schließung Ihrer Gaststätte unter Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Form der Versiegelung der Gaststätte an.

Begründung:

Zu I.:

Wenn ein Gastronom die für seinen Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, so ist die Behörde verpflichtet, die entsprechende Gaststättenerlaubnis gemäß [...] zu widerrufen. Als unzuverlässig für die Führung einer Gaststätte ist ein Gewerbetreibender anzusehen, der nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, seinen abgaberechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, oder der allgemein leistungsunfähig ist.

Das Finanzamt Bonn teilte mir mit Schreiben vom 06.03.2013 mit, dass Sie dort Steuerrückstände in Höhe

von 29.873,60 € hatten. Gegen die entsprechenden Bescheide haben Sie keine Rechtsbehelfe eingelegt. Mit Schreiben vom 08.04.2013 gab ich Ihnen Gelegenheit, sich im Hinblick auf den beabsichtigten Widerruf Ihrer Gaststättenerlaubnis, die Untersagung des gewerblichen Alkoholausschanks und des verbleibenden erlaubnisfreien Gewerbes zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Dies taten Sie dann in dem Schreiben vom 22.04.2013. Sie teilten mir mit, dass Sie Teile der ausstehenden Forderung des Finanzamtes durch die Aufnahme eines Darlehens aus dem Familienkreis zu bedienen beabsichtigten. Im Weiteren gaben Sie an, dass Sie Ihren Steuerberater beauftragt haben, die ausstehenden Steuererklärungen zu erstellen. Damit sollten die Außenstände beim Finanzamt minimiert werden. Weiterhin versprachen Sie sich vom Einreichen der Steuerunterlagen, dass die tatsächliche Zahllast ermittelt und dokumentiert werde. Zudem gaben Sie an, dass es sich bei den Zahlungsrückständen um eine temporäre Erscheinung handele, und begründeten dies mit vorübergehenden gesundheitlichen Problemen ab Februar 2012.

Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem Finanzamt Bonn vom 30.04.2013 bezifferte sich der offene Betrag unter Ihrer Steuernummer auf nunmehr 35.110,35 €.

Bereits im Februar 2010 hat das Finanzamt Bonn die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens wegen offener Beiträge in Höhe von 4.144,00 € seit Mai 2009 angeregt. Nachdem Sie im Verlauf des demgemäß eingeleiteten Verfahrens die Begleichung der Außenstände mittels eines Kontoauszuges belegt und den Nachweis über bereits akquirierte Veranstaltungen in Ihrer Betriebsstätte erbracht hatten, habe ich das Widerrufsverfahren gegen Sie zunächst nicht weiter betrieben.

Die nunmehr neuerlich aufgelaufenen öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten lassen nur den Schluss zu, dass es sich bei Ihren Zahlungsengpässen nicht um temporäre Schwierigkeiten handelt, sondern dass eine beharrliche wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit vorliegt.

Auch Ihren steuerrechtlichen Erklärungspflichten sind Sie fortwährend nicht nachgekommen. Seit 2009 haben Sie keine Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt mehr abgegeben.

Die Verletzung Ihrer steuerrechtlichen Pflichten über längere Zeit belegt, dass Sie nicht in der Lage sind, die sich aus Ihrem Gaststättenbetrieb ergebenden finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Als örtliche Ordnungsbehörde bin ich für den Widerruf von Gaststättenerlaubnissen im Stadtgebiet Bonn gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 OBG örtlich und sachlich zuständig.

Zu II.:

In Folge des Widerrufs der Gaststättenerlaubnis sind Sie nicht länger berechtigt, in Ihrer Gaststätte gewerblich Alkohol auszuschenken. Die Erlaubnisbehörden können gemäß [...] die Durchführung nicht erlaubter Gewerbe unterbinden.

Als örtliche Ordnungsbehörde bin ich gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 OBG sowohl örtlich als auch sachlich für die Untersagung nicht erlaubter Gaststättenbetriebe im Stadtgebiet Bonn zuständig.

Wenn ein Gastronom ohne die erforderliche Erlaubnis gewerblich Alkohol ausschenkt, so stellt dies eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, § 14 Abs. 1 OBG. Wegen dieser Gefahr habe ich mich für die Untersagung Ihres in der obigen Gaststätte durchgeführten gewerblichen Alkoholausschanks entschieden.

Die Untersagung Ihres unerlaubten gewerblichen Alkoholausschanks ist verhältnismäßig, §§ 15 Abs. 1 - 3 OBG. Sie ist geeignet, den unerlaubten Alkoholausschank und die damit verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzustellen. Die Untersagung des rechtswidrigen Betriebes ist auch erforderlich und angemessen, weil es kein anderes, gleichermaßen geeignetes, Sie weniger belastendes Mittel zur Unterbindung des rechtswidrigen Betriebes gibt.

Die Ihnen unter II. dieser Ordnungsverfügung gesetzte Frist ist so ausreichend bemessen, dass Ihnen eine ordnungsgemäße Einstellung des gewerblichen Alkoholausschanks möglich ist.

Zu III.:

Nach der Untersagung des gewerblichen Alkoholausschanks verbleibt Ihnen der Ausschank alkoholfreier Getränke und die Abgabe zubereiteter Speisen in Ihrer Gaststätte "Klosterberg", Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn.

Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde gemäß [...] zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Wie unter Ziffer I. beschrieben, sind Sie als zur Führung eines Gaststättenbetriebes unzuverlässig zu betrachten.

Die Untersagung des erlaubnisfreien Gaststättengewerbes ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da die Nichtzahlung von Steuern und anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen eine unzumutbare Gefährdung des Eigentums und des Vermögens der Allgemeinheit bedeutet. Durch die Nichtzahlung derartiger Forderungen wird der Allgemeinheit Schaden zugefügt. Um den Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit nachzukommen, ist der Staat auf den pünktlichen Eingang der von ihm erhobenen Steuern angewiesen.

Die Ihnen unter Ziffer III. dieser Ordnungsverfügung gesetzte Frist ist so ausreichend bemessen, dass Ihnen eine ordnungsgemäße Abwicklung des verbliebenen erlaubnisfreien Gaststättenbetriebes möglich ist.

Zu IV.:

Zur Durchsetzung meiner unter Ziffern II. und III. aufgeführten Verfügungen habe ich mich gemäß [...] zur Androhung des unmittelbaren Zwangs als Zwangsmittel entschlossen.

Das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Versiegelung Ihrer Gaststätte ist verhältnismäßig, § 58 VwVG NRW. Es ist geeignet, die alsbaldige Schließung Ihres Gaststättenbetriebes herbeizuführen. Es ist auch erforderlich und angemessen, da das alternativ denkbare Zwangsmittel, das Zwangsgeld, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht den angestrebten Erfolg, nämlich die zeitnahe Schließung ihrer Gaststätte, versprechen würde. Auch erscheint das Zwangsgeld vor dem Hintergrund Ihrer finanziellen Leistungsunfähigkeit als unzweckmäßig.

Eine vollständige und unverzügliche Schließung der Gaststätte ist aufgrund Ihrer Betriebsführung für den Fall dringend erforderlich, dass Sie meinen Anordnungen zuwiderhandeln.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.
Vom Abdruck der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Im Auftrag



Kleine

Bundesstadt Bonn -Amt 30 - 53103 Bonn

Verwaltungsgericht Köln

Appellhofplatz
50667 Köln

STADT. CITY. VILLE. BONN.

Der Oberbürgermeister

Am für Recht, Versicherungen und
Lastenausgleich
Oxfordstraße 19

Anprechpartner/in:	Mia Hunt
Telefon:	0228/66-5598
Telefax:	0228/66-5510
E-Mail:	mia.hunt@bonn.de
Zimmer:	5 C
Mein Zeichen:	30-1 210/13
Datum:	28.05.2013

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestellen:
Friedenplatz, Stadthaus, Bertha-von-Suttner-
Platz

Sparkasse KölnBonn
BLZ: 370 501 98
Konto: 11 785 301

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren**Rheda ./. Bundesstadt Bonn****Az.: 15 K 1315/13**

wird unter Vorlage des Originalverwaltungsvorgangs beantragt,

die Klage abzuweisen.**Begründung:**

Die Klage ist unbegründet.

Die Ordnungsverfügung vom 02.05.2013 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Ausführungen in der betreffenden Ordnungsverfügung verwiesen. Ergänzend hierzu wird auf die Klagebegründung vom 13.05.2013 Folgendes vorgetragen:

Die von der Klägerin zwischenzeitlich an das Finanzamt Bonn geleisteten Zahlungen in Höhe von nunmehr 15.000,00 € vermögen nicht die Einschätzung der Unzuverlässigkeit der Klägerin aufgrund erheblicher Steuerverbindlichkeiten zu erschüttern. Unabhängig davon, dass die Zahlungen nach Einschätzung der Beklagten als unbeachtliches Wohlverhalten während des Rechtsmittelverfahrens zu werten sind, bestehen nach aktueller Mitteilung des Finanzamtes Bonn vom 24.05.2013 auch nach Zahlung des Teilbetrages weiterhin Rückstände in Höhe von 22.310,93 €, die aufgrund ihrer Höhe zur Aufrechterhaltung der Unzuverlässigkeitsfeststellung ausreichen.

Entgegen der Darstellung der Klägerin sind die erheblichen Steuerrückstände auch nicht lediglich oder auch nur überwiegend während der Dauer ihrer zwischenzeitlich nachgewiesenen Erkrankung entstanden. Die Steuerforderungen gehen vielmehr bis in das Jahr 2009 zurück. Die Tatsache, dass die Klägerin ihr Gaststättengewerbe erst Ende März 2009 begonnen hat, zeigt, dass sie ihren steuerlichen Verpflichtungen von Anbeginn an bis heute nicht oder zumindest nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen ist. Dabei ist unerheblich, dass die Verbindlichkeiten ihrer Höhe nach auf Schätzungen des Finanzamtes beruhen, denn solche Schätzungen werden bekanntlich deshalb vorgenommen, weil ein Steuerpflichtiger seiner Steuererklärungspflicht nicht nachgekommen ist. Dieses auch bei der Klägerin vorliegende fortdauernde Versäumnis begründet allein und unabhängig von der Höhe der reellen Steuerschuld bereits ihre gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie ihre steuerlichen Pflichten schuldhaft oder unverschuldet vernachlässigt hat.

Schließlich sei auch nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechende Verfehlungen der Klägerin bereits im Jahr 2010 zur Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens geführt haben, sodass auch nicht von einem vorschnellen Erlass der Ordnungsverfügung vom 02.05.2013 ausgegangen werden kann.

Im Auftrag
Hunt

Städt. Oberrechtsrätin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Originalverwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser dem Erwidernsschriftsatz ordnungsgemäß beigelegt ist und sich daraus keine über die Angaben der Beteiligten hinausgehenden Erkenntnisse ergeben.

VERSTEEGEN PALME WESTERBURG

Rechtsanwälte

RAe Versteegen & P., Schillerstraße 4, 53225 Bonn

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln



Gerhard Versteegen
Rechtsanwalt
Claudia Palme
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Gero Westerburg
Rechtsanwalt

Schillerstraße 4
53225 Bonn

Telefon: 0228-67452-0
Telefax: 0228-67452-12

Sprechzeiten nur nach
Vereinbarung
Unser Zeichen: 35/13CP

Datum: 10.06.2013

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren


Rheda ./.. Stadt Bonn
(Az.: 15 K 1315/13)

nehmen wir zur Klageerwiderung vom 28.05.2013 wie folgt Stellung:

Zunächst verbleibt es vollumfänglich bei unserem bisherigen Vortrag aus der Klageschrift.

Darüber hinaus wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Klägerin - durch die zwischenzeitlich unstrittig erfolgten Zahlungen - sichtlich bemüht ist, ihre Außenstände zu begleichen. Ein entsprechendes Verhalten sichert die Klägerin bei der Erfüllung ihrer künftigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich zu. Dieses willige Verhalten muss im Rahmen der vorliegenden Entscheidung aber zugunsten der Klägerin berücksichtigt werden und zur Aufhebung der Ordnungsverfügung vom 02.05.2013 führen.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.


Palme
(Rechtsanwältin)

15 K 1315/13

**Öffentliche Sitzung
des Verwaltungsgerichts
Köln**

Gegenwärtig:

15. Kammer,
am 01.07.2013
Beginn um 9:00 Uhr,
Ende um 10:00 Uhr

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Beer,
Richterin am Verwaltungsgericht Kaufmann,
Richter Blomberg sowie
die ehrenamtliche Richterin Schmidtke und
der ehrenamtliche Richter Kust

In der Verwaltungsstreitsache
der Frau Miriam Rheda,
Klägerin,
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Versteegen pp.,

VG-Beschäftigte
Schneider
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

g e g e n

die Stadt Bonn,
Beklagte,

erscheinen in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

Für die Klägerin: Niemand.
Die ordnungsgemäße Ladung der Nichterschienenen wird festgestellt.

Für die Beklagte: Städtische Oberrechtsrätin Hunt unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Die Berichterstatterin trägt den Sachbericht vor.
Danach wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Vertreterin der Beklagten erklärt, dass eine telefonische Nachfrage bei dem zuständigen Sachbearbeiter
des Finanzamtes am heutigen Tage ergeben habe, dass dort aktuelle Rückstände der Klägerin in Höhe von
etwa 16.000,00 € bestünden.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

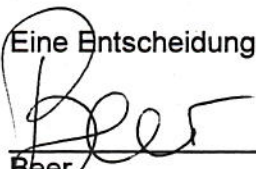
die Klage abzuweisen.

v.u.g.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

[...]



Beer
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht



Schneider
VG-Beschäftigte

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Klammern [...] befindlichen Inhalte des Protokolls wird
zu Prüfungszwecken abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.07.2013.

Die Entscheidungen über die prozessualen Nebenentscheidungen sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wir ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- die Ordnungsverfügung vom 02.05.2013 formell rechtmäßig ist.

Bonn liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Köln.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1072

Dem Vortrag liegt das Verfahren VG Köln 1 K 2073/11 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zwar zulässig, aber unbegründet sein.

Da die Klägerin (K) ordnungsgemäß zu dem anberaumten Verhandlungstermin geladen worden ist (vgl. Sitzungsprotokoll vom 01.07.2013 sowie Bearbeitervermerk), konnte trotz ihres Nichterscheinens und des Nichterscheinens ihrer Prozessbevollmächtigten verhandelt und entschieden werden, § 102 II VwGO.

A. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte unproblematisch **zulässig** sein. Hinsichtlich der gem. § 42 I 1. Alt. VwGO **statthaften Anfechtungsklage** - K begehrt die Aufhebung des mit Ordnungsverfügung vom 02.05.2013 angeordneten Widerrufs der Gaststättenerlaubnis nebst Gewerbeuntersagung, also die Aufhebung eines sie belastenden VA iSd § 35 S. 1 VwVfG NRW - dürfte K gem. § 42 II VwGO (Adressatentheorie) **klagebefugt** sein. Die beklagte Stadt (B) dürfte gem. § 78 I Nr. 1 VwGO **richtige Beklagte** sein. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens war nicht erforderlich. Nach § 68 I 2, 1. Alt. VwGO iVm § 110 I 1 JustG NRW bedarf es vor Erhebung einer Anfechtungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 I 1 VwGO nicht, wenn der VA - wie hier - während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.12.2013 bekanntgegeben wurde. Die Bekanntgabe des Bescheids vom 02.05.2013 erfolgte vorliegend am 03.05.2013. Schließlich hat K am 15.05.2013 und damit innerhalb der am 03.06.2013 ablaufenden einmonatigen **Klagefrist** des § 74 I 2 VwGO Klage erhoben.

B. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte aber **unbegründet** sein. Die angefochtene Ordnungsverfügung dürfte rechtmäßig sein und K nicht in ihren Rechten verletzen, § 113 I 1 VwGO.

I. Die Ordnungsverfügung ist nach den Vorgaben des Bearbeitervermerks **formell rechtmäßig**.

II. Die angegriffene Ordnungsverfügung dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein.

1. Der **Widerruf der Gaststättenerlaubnis** findet seine Rechtsgrundlage in § 15 II iVm § 4 I Nr. 1 **GastG**. Die einzelnen Ermächtigungsgrundlagen können ebenso gut zusammenhängend als Punkt I. der Begründetheit genannt werden. Gem. § 15 II GastG ist eine erteilte Gaststättenerlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 I Nr. 1 GastG rechtfertigen würden. Nach § 4 I Nr. 1 GastG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Zur Versagung bzw. zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis genügt es, dass bei verständiger Würdigung aller Umstände eine **gewisse Wahrscheinlichkeit** dafür besteht, der Gewerbetreibende werde seinen Betrieb nicht ordnungsgemäß, also im Einklang mit der Rechtsordnung, führen; hierfür **reichen beachtliche Zweifel aus**. Dabei muss es zunächst in der Vergangenheit zu Verstößen gegen die Pflicht zur einwandfreien Führung des Gewerbes gekommen sein. Darüber hinaus folgt aus dem Gedanken der Gefahrenabwehr aber regelmäßig die Notwendigkeit, eine **Prognose über die zukünftige Entwicklung** abzugeben, welche naturgemäß mit gewissen Unsicherheiten verbunden ist (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1990, 187). Eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ist nicht erforderlich, andernfalls würde es kaum noch Fälle geben, in denen eine Gaststättenerlaubnis aufgrund von § 4 I Nr. 1 GastG abgelehnt (bzw. widerrufen) werden könnte. **Unzuverlässig** ist ein Gewerbetreibender, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 02.02.1982, Az.: 1 C 94/78, zitiert nach juris). Zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Gewerbes gehört neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumindest auch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten, deren nachhaltige Verletzung je nach den Umständen des Einzelfalles den Schluss auf die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit rechtfertigen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.03.1997, Az.: 1 B 72/97; VG Ansbach, Urteil vom 17.10.2012, Az.: AN 4 K 12.01085; beide zitiert nach juris). Die Unzuverlässigkeit kann sich daher aus Abgabenrückständen ergeben, wenn diese sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind. Allerdings kommt es nicht nur auf die Höhe der Abgabenschulden an. Vielmehr kommt auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.1997, Az.: 1 B 81/97, zitiert nach juris). Nach diesen Vorgaben dürfte K im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Ordnungsverfügung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.01.1994, Az.: 1 B 212/93, zitiert nach juris) als unzuverlässig anzusehen sein. Zu diesem Zeitpunkt belief sich ihre Steuerschuld auf 35.110,35 €, wobei dieser Betrag auf nicht ordnungsgemäß abgeführte Steuern seit Mai 2009 und damit seit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit zurückzuführen war. In Bezug auf Steuerschulden kommt es allein darauf an, dass Steuern nicht entrichtet worden sind, obwohl sie von Rechts wegen hätten gezahlt werden müssen. Es dürfte mithin von einer anhaltenden Leistungsunfähigkeit auszugehen sein.

Die im laufenden gerichtlichen Verfahren erbrachten Tilgungen dürften demgegenüber - obwohl Dauer-VA - vorliegend nicht zu berücksichtigen sein. Der **maßgebliche Beurteilungszeitpunkt** (letzte Behördenentscheidung

oder Schluss der mündlichen Verhandlung) richtet sich nach dem materiellen Recht. Bei einer Anfechtungsklage gegen eine Gewerbeuntersagungsverfügung dürfte aus der Regelung des vom Untersagungsverfahren getrennten **Wiedergestattungsverfahren** (vgl. § 35 VI GewO) gefolgert werden, dass die Frage der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nach der Sachlage **im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung** zu beurteilen ist; eine spätere günstige Änderung der Verhältnisse muss der Betroffene im Wiedergestattungsverfahren geltend machen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.1990, Az.: 1 B 155/90, zitiert nach juris). *Ergänzend können Kandidaten ggf. noch anmerken, dass unabhängig davon auch bei Schluss der mündlichen Verhandlung noch Steuerrückstände in einer die Unzuverlässigkeit begründenden Höhe vorgelegen haben dürften.*

Darüber hinaus hat K seit 2009 **keine Jahreserklärungen** abgegeben, weshalb jeweils Schätzungen hatten erfolgen müssen. Soweit K geltend gemacht hat, die im Wesentlichen auf Schätzungen beruhenden Steuerfestsetzungen könnten durch die Vorlage der entsprechenden Erklärungen und Buchhaltungsunterlagen berichtigt werden, dürfte sie hiermit im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden können. Denn für die Bewertung der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit kommt es allein darauf an, dass - wie hier - vollziehbare Abgabenforderungen bestehen. Ihre materielle Rechtmäßigkeit ist dagegen von der zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis befugten Behörde nicht zu prüfen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.10.1996, Az.: 1 B 197/96, zitiert nach juris). Damit dürfte K wegen der erheblichen Verletzung ihrer steuerlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten im gewerberechtlichen Sinne unzuverlässig sein. Die in der Widerrufsverfügung getroffene ungünstige Prognose, K werde auch künftig nicht bereit oder in der Lage sein, ihren öffentlich-rechtlichen Zahlungs- und Erklärungsverpflichtungen vollständig nachzukommen, dürfte daher nicht zu beanstanden sein. Die Frage, ob den Gaststättenbetreiber ein **Verschulden** an den festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften trifft, ist im Rahmen der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme ebenfalls unerheblich, sodass die von K geschilderte Krankheitsgeschichte vorliegend zu keiner abweichenden Beurteilung führen dürfte (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 02.10.2012, Az.: Au 5 S 12.1022, zitiert nach juris).

Der Ausschluss eines unzuverlässigen Gewerbetreibenden aus dem Wirtschaftsleben steht auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Ausprägung von Art. 12 GG in Einklang. In Bezug auf den Widerruf einer Gaststättenerlaubnis gilt nichts anderes (vgl. VG Augsburg, aaO). Die Untersagung des Gewerbes dürfte vielmehr zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sein. Das bisher gezeigte und - im maßgeblichen Beurteilungszeitraum - künftig bei Fortführung des Gewerbes ohne den Druck der Gewerbeuntersagung zu erwartende Verhalten der K dürfte gegen die Berufspflichten eines ordnungsgemäßen und zuverlässigen Gewerbetreibenden verstoßen. Von einem solchen wäre auch die Einstellung der gewerblichen Tätigkeit zur Vermeidung einer weiteren Gläubigergefährdung zu erwarten. Die Erforderlichkeit der Gewerbeuntersagung dürfte zudem dadurch deutlich werden, dass es im Rahmen des Widerrufsverfahrens zunächst noch zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten kam.

2. Die Gewerbeuntersagung findet ihre Rechtsgrundlage in **§ 35 I 1 GewO** und dürfte ebenfalls materiell rechtmäßig sein. Hiernach ist die Ausübung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Diese Voraussetzungen dürften vorliegend zu bejahen sein, da K aus den unter B.II.1. genannten Gründen im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung (vgl. § 35 VI GewO) als unzuverlässig im gewerberechtlichen Sinne anzusehen sein dürfte. Durch die fortdauernde Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten droht zudem ein weitergehender Schaden für die Allgemeinheit. Daher war auch der Betrieb des von K konkret ausgeübten Gewerbes, nämlich des erlaubnisfreien Teils des Gaststättengewerbes "Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen an Ort und Stelle", vorliegend zu untersagen.

3. Die Aufforderung zur Einstellung des Gaststättenbetriebes dürfte angesichts der obigen Ausführungen zur Unzuverlässigkeit der K und dem daraus folgenden Widerruf der Gaststättenerlaubnis bzw. der daraus folgenden Untersagung der Ausübung des erlaubnisfreien Gewerbes ebenfalls rechtmäßig erfolgt sein, und zwar auf der Grundlage der **§ 31 GastG iVm § 15 II 1 GewO**, soweit die Aufforderung zur Einstellung an den Widerruf der Gaststättenerlaubnis anknüpft, sowie auf der Grundlage des **§ 35 I 1 GewO**, soweit der erlaubnisfreie Teil der Gaststätte in Rede steht. Soweit die Einstellungsverfügung auf § 31 GastG iVm § 15 II 1 GewO beruht, dürfte in Anbetracht der bisher gezeigten mangelnden Gesetzestreue der K auch kein Anlass bestanden haben, ausnahmsweise von einem Vorgehen auf der Grundlage der genannten Normen abzusehen.

IV. Die Androhung des Zwangsmittels ist auf der Rechtsgrundlage der **§§ 55 I, 57, 62, 63 VwVG NRW** ebenfalls rechtmäßig erfolgt. Insoweit dürfte - wie auch in der Ordnungsverfügung ausgeführt - kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 58 VwVG NRW) anzunehmen sein, da die Androhung von Zwangsgeld als grundsätzlich milderer Mittel vorliegend bereits angesichts der erheblichen Zweifel an der Leistungsfähigkeit der K nicht in Betracht kommen dürfte.

C. Tenorierungsvorschlag: Die Klage dürfte nach der hier vertretenen Ansicht demnach abzuweisen sein. *Die Nebenentscheidungen sind nach dem Bearbeitervermerk erlassen.*